



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Harry Czeke (DIE LINKE)

Managementpläne und FFH-Gebiete

Kleine Anfrage - KA 6/7907

Vorbemerkung/Begründung des Fragestellenden:

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Ist für jedes FFH-Gebiet zwingend ein Managementplan (MMP) zu erarbeiten? Wenn ja, auf welcher rechtsverbindlichen Grundlage hat das zu geschehen?

Nein.

2. Sind MMP nach Fertigstellung verbindliche Pläne für Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte?

Nein.

3. Welche Inhalte in einem MMP sind zwingend erforderlich und werden die MMP bzw. auch die Inhalte im Konsens mit den Grundeigentümern erarbeitet und veröffentlicht?

Es gibt keine verbindlichen Vorgaben für Managementpläne. Bei den vom Landesamt für Umweltschutz an Planungsbüros vergebenen Managementplänen wurden, soweit bekannt, die Bewirtschafter und die Eigentümer einbezogen. Ein Konsens wurde nicht hergestellt.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 26.07.2013)

- 4. Nach welchen Vorgaben werden in Sachsen-Anhalt die Natura 2000-Gebiete rechtlich gesichert und welche Rechtsgrundlagen verlangen die in Sachsen-Anhalt praktizierten NSG-Ausweisungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie oder sind auch Verfahren möglich, die die Rechte von Grundeigentümern weniger einschränken?**

Wenn ja, warum werden diese in Sachsen-Anhalt nicht angewendet?

Für die rechtliche Umsetzung von Natura 2000-Gebieten kamen in Sachsen-Anhalt bisher Naturschutzgebietsverordnungen und vertragliche Vereinbarungen zum Tragen.

Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten gelten die Regeln des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Dabei ist auch die vom Grundgesetz vorgegebene Sozialbindung des Eigentums zu berücksichtigen.

Derzeit wird durch die Arbeitsgruppe Natura 2000 und deren Unterarbeitsgruppen geprüft, welche Alternativen und Vereinfachungen für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten bestehen.

- 5. Wie setzen andere Bundesländer (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Bayern) Natura 2000 um?**

Im 2012 hat die Europäische Kommission fünfzehn Mitgliedstaaten, darunter Deutschland gebeten, über die Umsetzung von Natura 2000 zu berichten. Die Antworten Deutschlands, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, sind als Anlage beigelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die organisatorischen, datenmäßigen, und landesrechtlichen Voraussetzungen in allen Bundesländern unterschiedlich sind. Eine Vergleichbarkeit ist weitestgehend ausgeschlossen, weshalb die Antworten Deutschlands an die EU-Kommission auch nach Bundesländern aufgeschlüsselt sind.

- 6. Wie werden Eigentümer und Nutzungsberechtigte in anderen Bundesländern in die Erarbeitung einbezogen und in welchen Bundesländern werden analog zu Sachsen-Anhalt FFH-Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt?**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Fulage

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, N I 2,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

European Commission
ENV B.3 - Natura 2000
B - 1049 Brussels
Belgium

TEL +49 22899 305-2621

FAX +49 22899 305-2694

ruth.oldenbruch@bmu.bund.de

www.bmu.de

Ausweisung von Schutzgebieten in FFH-Gebieten
Schreiben ENV/PB/SL/MOB/fl Ares 707955 vom 13. Juni 2012

Aktenzeichen: N I 2 – 70162/2

Bonn, 28.02.2013

Sehr geehrter Herr Leiner,

oben genanntes Schreiben beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Ausweisung von SACs in Ihrem Hoheitsgebiet (mit der Bitte um Bestätigung, dass die Angaben im SDB (Standarddatenbogen) aktuell und vollständig sind)?

Mit der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste unterliegen die FFH-Gebiete in Deutschland dem Grundschutz der §§ 33 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). § 33 Absatz 1 legt folgendes fest: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig....“

Zudem wenden Bund und Länder verschiedene weitere Schutzinstrumente an. Hierbei werden als neue Schutzgebiets-Verordnungen solche bezeichnet, die nach Inkrafttreten der FFH-RL erlassen wurden. Vorher bestehende werden als alte Verordnungen bezeichnet.

Baden-Württemberg

Neben dem Grundschutz werden in Baden-Württemberg FFH-Gebiete durch vertragliche Vereinbarungen sowie Verfügungsbefugnisse von öffentlichen Trägern geschützt.





Seite 2

Darüber hinaus wird ein Teil der FFH-Gebiete in Baden-Württemberg als Schutzgebiete, insbesondere als Naturschutzgebiete, geschützt. Deren Schutzgebiets-Verordnungen beinhalten (zumindest zum Teil) die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Einige Flächen (ca. 4.732 ha) sollen durch eine Vereinbarung (deren Abschluss bevor steht) zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium für Verteidigung) über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vertraglich gesichert werden. In die SDB wurden in den vergangenen Jahren die SAC-Ausweisungen für die 52 der 260 Gebiete eingetragen, für die Managementpläne erstellt wurden. Für den kommenden nationalen Bericht 2013 werden nun ordnungsgemäß alle 260 Gebiete als SAC berichtet. Der Nachtrag in den SDB erfolgt im Rahmen der Umstellung auf den neuen SDB bis 2015.

Bayern

In Bayern gewährleistet der Grundschutz zusammen mit den Managementplänen gemäß § 32 Absatz 5 BNatSchG, die in Bayern gemäß Vollzugsbekanntmachung (Gemeinsame Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“) für jedes FFH-Gebiet festgelegt werden, die in Art. 6 FFH-RL geforderten Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für FFH-Gebiete. Derzeit liegen für 243 Gebiete abgeschlossene Managementpläne vor. Die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete werden durch die Naturschutz- oder Forstbehörden auf Basis der in den SDB genannten Schutzgüter gebietsbezogen konkretisiert und sind im Internet veröffentlicht (http://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_erhaltungsziele/datenboegen_5526_5938/index.htm). Des Weiteren sind eine Reihe von FFH-Gebieten in Bayern ganz oder teilweise als Naturschutzgebiete ausgewiesen (rund 153.215 ha bzw. etwa 24 % der FFH-Fläche) oder durch vertragliche Vereinbarungen geschützt. 36 FFH-Gebiete werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Bayern und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium für Verteidigung, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vertraglich ganz (11 Gebiete) oder teilweise (25 Gebiete) gesichert.

Im kommenden nationalen Bericht werden alle 674 FFH-Gebiete als SAC berichtet. Im Zuge der Umstellung des SDB Formates werden die noch ausstehenden Eintragungen zu den SAC vervollständigt.

Brandenburg

Über den Grundschutz hinaus sind 275.086 ha (= 83 %) der FFH-Fläche durch alte oder neue Verordnungen als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für 4.958 ha bestehen Bewirtschaftungserlasse.





Seite 3

Weitere rund 2.500 ha sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vertraglich gesichert.

In die SDB wurden die SAC-Ausweisungen für die 561 Gebiete vorgenommen, für die für mindestens 60 % eines Gebietes eine neue oder alte Natur- oder Landschaftsschutzgebiets-Verordnung oder vergleichbare Vereinbarungen gemäß § 32 Absatz 4 BNatSchG bestehen. Für den kommenden nationalen Bericht werden 561 Gebiete als SAC berichtet. Die Angaben zur SAC-Ausweisung in den SDB werden regelmäßig aktualisiert.

Berlin

Neben dem Grundschutz sind alle 15 FFH-Gebiete durch Regelungen im Berliner Naturschutzgesetz, im Landeswaldgesetz Berlin und im Berliner Wassergesetz geschützt. Außerdem sind alle Wald- und ein Großteil der Wasserflächen in Landes- bzw. Bundeseigentum und werden entsprechend den Natura-2000-Vorgaben bewirtschaftet. Die Gebietsabgrenzungen, die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete wurden im Amtsblatt von Berlin vom 26.8.2005 veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden 4 Gebiete durch eine neue Schutzgebiets-Verordnung oder die Aktualisierung einer vorhandenen gesichert.

Die rechtliche Sicherung von 3 gemeldeten Fledermauswinterquartieren erfolgt ausschließlich per Vertrag. Die Verträge sind bereits geschlossen. Die übrigen 8 Gebiete befinden sich in bereits bestehenden Schutzgebieten. Die entsprechenden Verordnungen werden sukzessive aktualisiert.

In die SDB wurde die SAC-Ausweisung nur für die 5 Gebiete eingetragen, für die für das gesamte Gebiet eine neue bzw. aktualisierte Schutzgebiets-Verordnung vorliegt. Diese Angaben werden auch in den kommenden nationalen Bericht einfließen.

Bremen

Neben dem Grundschutz besteht für 7 Gebiete (50 % der FFH-Fläche) eine neue Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. 3 Gebiete (17 % der FFH-Fläche) sind durch den von den Landesregierungen Bremens und Niedersachsens beschlossenen Integrierten Bewirtschaftungsplan (IBP) Weser durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers gesichert. (Dieser IBP legt die Erhaltungsziele und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Zudem wurden entsprechende Vereinbarungen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes getroffen.) Für ein Gebiet („Binnensalzstelle Rethriehen“) sowie für die Gebiete im städtischen Besitz (Parks) kann gemäß § 32 Absatz 4 des BNatSchG eine





Seite 4

Unterschutzstellung unterbleiben, da sie sich im städtischen Besitz befinden und ein Managementplan erstellt wurde bzw. erstellt wird.

2 FFH-Gebiete stehen unmittelbar vor Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens (32 % der FFH-Fläche). Mit Abschluss wird Ende 2013 gerechnet. Für einen Teil des Gebiets „Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest“ besteht eine alte Naturschutzgebiets-Verordnung. Das Verfahren zur Neufassung der Naturschutzgebiets-Verordnung mit Erweiterung auf das gesamte FFH-Gebiet wurde eingeleitet; mit dem Abschluss des Verfahrens wird Ende 2013 gerechnet.

In die SDB wurden die SAC-Ausweisungen für 7 Gebiete eingetragen, für die neue Schutzgebiets-Verordnungen vorliegen. Diese Angaben werden auch in den kommenden nationalen Bericht einfließen.

Hamburg

Neben dem Grundschutz sind – bis auf 1 Gebiet - alle 16 Hamburger FFH-Gebiete entweder vollständig oder auf Teilflächen als Naturschutzgebiete (14 Gebiete) oder Nationalpark (1 Gebiet) per Verordnung bzw. Gesetz ausgewiesen.

Für 6 dieser Gebiete bestehen neue Schutzgebiets-Regelungen, die den EU-rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung Rechnung tragen. Für 9 Gebiete bestehen alte Naturschutzgebiets-Verordnungen, die novelliert werden sollen. 1 FFH-Gebiet sowie zusätzlich die Teilfläche eines weiteren FFH-Gebietes, soweit dieses nicht schon als Naturschutzgebiet mit bereits novellierter Verordnung ausgewiesen ist, sollen vertraglich gesichert werden. Es handelt sich hierbei um im öffentlichen Eigentum befindliche Abschnitte der Hamburger Elbe.

In die SDB wurden die SAC-Ausweisungen für die 6 Gebiete eingetragen, für die eine neue Schutzgebiets-Verordnung vorliegt. Diese Angaben werden auch in den kommenden nationalen Bericht einfließen.

Hessen

Neben dem Grundschutz wurden die vom Land Hessen gemeldeten FFH-Gebiete mit der „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen“ vom 16.1.2008 rechtsförmlich als Schutzgebiete ausgewiesen (mit Ausnahme des FFH-Gebietes 6316-302 „Wald südöstlich Bürstadt“, somit 582 von 583 FFH-Gebieten). Damit wurden die Abgrenzungen für jedes Gebiet sowie die Erhaltungsziele für diejenigen Arten und Lebensraumtypen, für die das jeweilige Gebiet bestimmt ist, festgesetzt. Maßnahmen werden im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen festgelegt.

Das fehlende Gebiet soll im Rahmen einer Novellierung der hessischen Natura-2000-Verordnung 2013 ausgewiesen werden.





Seite 5

Die SDB sind hinsichtlich der Angaben zur Ausweisung aktuell, d.h. für 582 der 583 Gebiete ist das Ausweisungsdatum eingetragen. Diese Angaben werden auch in den kommenden nationalen Bericht einfließen.

Mecklenburg-Vorpommern

Neben dem Grundschutz sind für 9 Teilflächen (mit 17.408 ha) von FFH-Gebieten neue Naturschutzgebiets-Verordnungen erlassen worden, die ausdrücklich die Erhaltungsziele der jeweils betroffenen FFH-Gebiete berücksichtigen.

Für eine Vielzahl der bis zum 7.12.2004 gemeldeten FFH-Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine flächendeckende Ausweisung erfolgt, auch wenn bestehende Verordnungen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete bzw. Gesetze für die Nationalparke bereits eine Vielzahl von Schutzgütern der FFH-Richtlinie berücksichtigen. Ziel der Naturschutzverwaltung ist es, für alle FFH-Gebiete des Landes eine mit der Vogelschutzgebiets-Landesverordnung vergleichbare Verordnung (mit Schutzzweck, Gebietsabgrenzung und Erhaltungszielen) bis 2015 zu erlassen. Die vorbereitenden Arbeiten haben bereits begonnen.

Einige Flächen werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vertraglich gesichert (3.779 ha).

Die SAC-Eintragungen in den SDB sind derzeit noch nicht erfolgt und werden - sofern bis dahin vorliegend - spätestens mit dem Ausfüllen der neuen Felder bis 2015 nachgetragen. In den kommenden nationalen Bericht wird ein Gebiet als SAC einfließen.

Niedersachsen

Neben dem Grundschutz sind von den 610.044 ha FFH-Gebietsfläche insgesamt 89 % (545.130 ha) durch einen Gesetzes-, Verwaltungs- und/oder Vertragsakt gesichert. (Hierbei wurden Flächenüberschneidungen der nachfolgend genannten Instrumente bereits herausgerechnet, d.h. Flächenüberschneidungen sind nicht enthalten.)

Dabei erfolgt eine Überlagerung der 610.044 ha FFH-Gebietsfläche wie folgt (mit teilweisen Überschneidungen der nachfolgenden Instrumente):
- 86,8 % (529.496 ha) der Fläche der FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat ausgewiesen.

- 2,1 % (12.750 ha) der FFH-Gebietsfläche ist durch die "Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sowie





Seite 6

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes" gesichert.
- Bis voraussichtlich Ende Februar des Jahres 2013 sollen ca. 11 % (66.961 ha) der FFH-Gebietsfläche im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten durch einen geplanten Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung im Wege der Selbstbindung gesichert werden.

Obwohl für das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE2507-331; 7.377 ha) das Einvernehmen zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung bisher nicht erteilt werden konnte, ist es in oben stehender Statistik bereits mit berücksichtigt (als Gebiet mit unterschiedlichen Sicherungsfristen (2010/2013)).

In 272 der 385 FFH-Gebieten werden auf mindestens 75 % der Fläche ein oder mehrere der oben genannten Instrumente eingesetzt.

Die SAC-Eintragungen in den SDB sind derzeit noch nicht erfolgt und werden spätestens mit dem Ausfüllen der neuen Felder bis 2015 nachgetragen. Für den kommenden nationalen Bericht werden die o. g. 272 Gebiete als SAC berichtet.

Nordrhein-Westfalen

Neben dem Grundschutz sind 444 FFH-Gebiete mit 91 % der FFH-Gebietsfläche durch gebietsspezifische Schutzmaßnahmen vollständig geschützt. 80 % der FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiete, vereinzelt oder in Teilflächen auch als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Es handelt sich um Schutzausweisungen, die nach der FFH-Gebietsmeldung speziell und einzelfallbezogen auf die Schutzziele der FFH-Gebiete angepasst wurden. Teile von FFH-Gebieten wurden zusätzlich als „Waldschutzgebiet ohne forstliche Nutzung“ ausgewiesen, dies umfasst ca. 6 % des Waldes in FFH-Gebieten. Einige Flussgebiete sind nach speziellem Fachrecht als „Artenschon- und Artenschutzgebiete“ geschützt. In einigen Fällen wurden Verträge mit Landbesitzern geschlossen, die die FFH-Schutzziele berücksichtigen. 10.800 ha wurden anstelle einer Schutzausweisung durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vertraglich gesichert.

Die restlichen 9 % der Gebietsfläche sind nicht vollständig oder vereinzelt noch nicht geschützt. Die Vervollständigung der Schutzausweisungen ist bis 2014 vorgesehen.

In den SDB wurden SAC-Ausweisungen für 514 von 518 Gebieten eingetragen, da hier auch nicht vollständig geschützte Gebiete berücksichtigt wurden. Im kommenden nationalen Bericht werden im Sinne einer vollständigen Unterschützstellung 444 Gebiete als SAC berichtet.





Seite 7

Rheinland-Pfalz

Neben dem Grundschutz sind in Rheinland-Pfalz alle FFH-Gebiete unmittelbar durch § 25 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28.9.2005 als Schutzgebiete ausgewiesen worden. Durch die Landesverordnung vom 22.6.2010 zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes wurde die Ausweisung von 2 FFH-Gebietserweiterungen vorgenommen, die am 17.2.2006 nachgemeldet wurden. Die gesetzliche Ausweisung in Rheinland-Pfalz umfasst die flurstückgenaue Abgrenzung der Schutzgebiete im Maßstab 1:1000, die Bezeichnung der in den Gebieten vorkommenden und zu schützenden Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die Erhaltungsziele für die einzelnen Schutzgebiete enthält die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.7.2005, geändert durch Landesverordnung vom 22.12.2008. § 25 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz bestimmt des Weiteren, dass für alle Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne erstellt werden. In diesen Bewirtschaftungsplänen werden die Erhaltungsziele erforderlichenfalls weiter konkretisiert und Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt vorrangig im Wege von vertraglichen Regelungen mit den Bewirtschaftern. Es werden z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Ökokontomaßnahmen, Beweidungsprojekte u. ä. eingesetzt. Kommen vertragliche Vereinbarungen nicht zustande, sieht § 25 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz vor, dass die Naturschutzbehörden entsprechende Anordnungen treffen können.

Die SDB sind weitestgehend aktuell, d.h. für 119 der 120 Gebiete wurden SAC-Ausweisungen eingetragen. Auch das fehlende Gebiet ist als SAC ausgewiesen und wird bei der nächsten Aktualisierung nachgetragen. Für den kommenden nationalen Bericht werden alle 120 Gebiete als SAC berichtet.

Saarland

Neben dem Grundschutz sind derzeit im Saarland von 117 FFH-Gebieten 7 nahezu vollständig mit einer neuen Verordnung als Naturschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von 1.626 ha ausgewiesen.

Ferner sind 14 FFH-Gebiete auf Teilflächen durch neue Naturschutzgebiets-Verordnungen mit einer Gesamtfläche von 4.158 ha ausgewiesen.

Alle weiteren FFH-Gebiete sollen in den nächsten Jahren mit Schutzgebiets-Verordnungen versehen bzw. bestehende Schutzgebiets-Verordnungen sollen novelliert werden.

Die SAC-Eintragungen in den SDB sind derzeit noch nicht erfolgt und werden – sofern bis dahin vorliegend – spätestens mit dem Ausfüllen der neuen





Seite 8

Felder bis 2015 nachgetragen. Für den kommenden nationalen Bericht werden die o. g. 7 Gebiete mit neuen Schutzgebiets-Verordnungen als SAC berichtet.

Sachsen

Neben dem Grundschutz gelten in Sachsen für 2 Gebiete bestehende Schutzgebiets-Verordnungen. Für alle anderen Gebiete gilt eine Verordnung zur Bestimmung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Diese enthält für jedes Gebiet den Schutzgegenstand, die Erhaltungsziele und zulässige Nutzungen. Die Erhaltungsmaßnahmen werden über Managementpläne und vertragliche Vereinbarungen festgelegt. Kommen vertragliche Vereinbarungen nicht zustande, sehen die Verordnungen vor, dass die Naturschutzbehörden entsprechende Anordnungen treffen können. Die SDB sind aktuell, die SAC-Ausweisung wurde für alle 270 Gebiete eingetragen und fließt so in den kommenden nationalen Bericht ein.

Sachsen-Anhalt

Neben dem Grundschutz bestehen in Sachsen-Anhalt für 37 FFH-Gebiete einzelgebietliche Verordnungen nach § 23 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts bzw. vertragliche Vereinbarungen nach § 32 Absatz 4 des BNatSchG, die die Schutzziele, die dafür erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben festlegen. Das entspricht 43.400 ha bzw. 24,2 % der FFH-Flächen.

Im Ausweisungsverfahren befinden sich zurzeit 7 FFH-Gebiete mit einer Fläche von 18.100 ha (= 10,1 % der FFH-Fläche). Weitere 34.800 ha (= 19 %) der FFH-Gebiete sind bereits durch alte Naturschutzgebiets-Verordnungen geschützt. Es ist vorgesehen, für den überwiegenden Teil der restlichen Gebiete gebündelte Sicherungsverfahren als Schutzgebiete mit standardisierten Umsetzungsvorschriften kurzfristig einzuleiten. Die Ausweisung der FFH-Gebiete erfolgt vorrangig im Rahmen der Verordnung der entsprechenden übergelagerten Vogelschutzgebiete. Weitere rund 25.200 ha FFH-Fläche sind durch die Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vom 22.9.2011 vertraglich gesichert.

In die SDB wurde die SAC-Ausweisung für 33 von 265 Gebieten eingetragen. Diese Angaben werden hinsichtlich der zwischenzeitlich und zukünftig erfolgten Ausweisungen spätestens mit dem Ausfüllen der neuen Felder bis 2015 aktualisiert. Für den kommenden nationalen Bericht werden 37 Gebiete als SAC berichtet.





Seite 9

Schleswig-Holstein

Neben dem Grundschutz hat Schleswig-Holstein alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Rahmen einer gesetzlichen Regelung des Landesnaturschutzgesetzes zum 01.01.2010 gesichert (§ 29 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz vom März 2007). Die Grenzen der Gebiete sowie die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind gemäß § 22 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht. In der Mehrzahl der Gebiete wurden Managementpläne (integrierte Bewirtschaftungspläne) aufgestellt bzw. befinden sich in der Aufstellungsphase. Die Arbeit zur Aufstellung von Managementplänen wird fortgesetzt. Die SDB sind aktuell, die SAC-Ausweisung wurde für alle 271 Gebiete eingetragen und fließt so in den kommenden nationalen Bericht ein.

Thüringen

Thüringen hat 2008 aufbauend auf dem Grundschutz nach BNatSchG und dem im Thüringer Naturschutzgesetz verankerten Grundschutz seine Natura 2000-Gebiete mit Erlass der Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Absatz 2 und 3a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Erhaltungsziele-Verordnung) vom 29.5.2008 gesichert. Die Verordnung enthält für jedes Gebiet die Schutz- und Erhaltungsziele. Die Verpflichtungen werden bzw. sollen maßgeblich durch Managementpläne, Agrar- und Waldumweltmaßnahmen sowie spezielle, teilflächenbezogene Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Entbuschung von Halbtrockenrasen) umgesetzt werden. Die SDB sind aktuell, die SAC-Ausweisung wurde für alle 247 Gebiete eingetragen und fließt so in den kommenden nationalen Bericht ein.

Ausschließliche Wirtschaftszone

Die Meldung von Schutzgebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone obliegt dem Bund. Die Aufnahme der 8 gemeldeten Gebiete in die Gemeinschaftslisten erfolgte 2007. Neben dem Grundschutz sollen die Gebiete bis 2013 als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Frage 2: Soweit die Sechsjahresfrist überschritten wurde und Gebiete nicht offiziell ausgewiesen wurden, geben Sie bitte die Aussichten für die Vervollständigung dieser Aufgabe mit einem eindeutigen Zeitplan an.





Seite 10

Für die AWZ sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen trifft die Frage nicht zu.

Für die anderen Länder wird die Frage folgendermaßen beantwortet:

Brandenburg

Unabhängig vom Grundschutz befinden sich rund 42.500 ha in dieser Kategorie.

Für 16.900 ha befindet sich die Naturschutzgebietsausweisung bereits im Verfahren.

Für rund 10.300 ha auf ehemaligen Truppenübungsplätzen im Eigentum des Landes bzw. des Bundes (Kyritz-Ruppiner Heide und Teile der Lieberoser Heide) kann gemäß § 32 Absatz 4 BNatSchG eine Unterschutzstellung unterbleiben, da ein gleichwertiger Schutz durch förmliche vertragliche Vereinbarungen bzw. Erlasse gewährleistet wird. Diese befinden sich in Vorbereitung bzw. Abstimmung.

Für rund 13.600 ha sind die Verfahren zur Sicherung als Schutzgebiet in Vorbereitung. Die förmliche Einleitung der Verfahren mit einer Veränderungssperre soll sukzessive 2013, spätestens 2014 erfolgen.

Für rund 1.700 ha erfolgt die Klärung der abschließenden Sicherung im Rahmen der bereits laufenden Managementplanungen. Diese sollen bis 2014 abgeschlossen werden.

Berlin

Für die 8 Gebiete, die durch bereits langjährig bestehende Schutzgebietsverordnungen gesichert werden, sollen die Verordnungen bis Ende 2016 überarbeitet und aktualisiert werden. Ein entsprechender, konkreter Prioritäten- und Zeitplan wurde aufgestellt.

Bremen

Dies betrifft nur das Gebiet „Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest“, das bis Ende 2010 neben dem Grundschutz rechtlich gesichert werden musste. Es besteht für den öffentlich zugänglichen Teil eine materiell dem Schutzzweck auch nach FFH-Richtlinie entsprechende Naturschutzgebiets-Verordnung von 1988. Der außerhalb des Naturschutzgebietes liegende Teil des FFH-Gebietes befindet sich innerhalb einer öffentlich nicht zugänglichen militärisch genutzten Fläche. Mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Bundesforst) als Gebietsmanager gibt es einvernehmliche Abstimmungen über die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt des Schutzzweckes. Das Verfahren zur Neufassung der Naturschutzgebiets-Verordnung unter Erweiterung des Naturschutzgebietes auf das gesamte





Seite 11

FFH-Gebiet ist eingeleitet worden; mit einem Abschluss wird Ende 2013 gerechnet.

Hamburg

Für die hiervon betroffenen 7 FFH-Gebiete sollen spätestens in den nächsten beiden Jahren die Naturschutzgebiets-Verordnungen novelliert werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Ziel der Naturschutzverwaltung ist es, für alle FFH-Gebiete des Landes eine mit der Vogelschutzgebiets-Landesverordnung vergleichbare Verordnung zu erlassen. Hierfür werden gegenwärtig die Grundsätze und Verfahrenswege vorbereitet, die einer Zustimmung der Landesregierung bedürfen. Ziel ist es, dieses Verfahren im Jahr 2015 abzuschließen.

Niedersachsen

Unabhängig vom Grundschutz sind ca. 10,6 % (64.914 ha) der FFH-Gebietsfläche nicht durch einen in der Beantwortung zu Frage 1 benannten Gesetzes-, Verwaltungs- und/oder Vertragsakt gesichert. Da ein Großteil der bisher nicht gesicherten Flächen aufgrund von verschiedenen Meldezeitpunkten unterschiedliche Sicherungsfristen aufweisen (Ende 2010 sowie Ende 2013), ist eine diesbezügliche Differenzierung nicht möglich. Die zuständigen niedersächsischen Behörden wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz aufgefordert, die Sicherung dieser Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zügig weiter voranzutreiben. Dabei liegt der Arbeitsschwerpunkt auf den Flächenteilen, für die bisher keine Sicherung gemäß den Ausführungen unter Frage 1 erfolgt ist; anschließend werden, bezogen auf ca. $\frac{1}{3}$ der Flächen, für die bereits Schutzgebietsverordnungen bestehen, diese hinsichtlich eines weiteren Anpassungsbedarfs überprüft.

Nordrhein-Westfalen

Die Schutzgebietsausweisungen für die in Frage 1 angeführten restlichen Flächen sollen auf Grundlage einer 2012 erstellen Analyse des Handlungsbedarfs 2015 abgeschlossen werden.

Saarland

Neben dem Grundschutz befinden sich zurzeit 14 FFH-Gebiete, die 12/2004 anerkannt wurden, sowie 4 FFH-Gebiete, die 11/2007 anerkannt wurden, unmittelbar vor der Fortführung des förmlichen Verfahrens zur Ausweisung als nationales Schutzgebiet. Der Beginn ist auf Februar/März 2013 terminiert.





Seite 12

Danach werden in einem Abstand von 6 Monaten, das heißt im August/September 2013, im Februar/März 2014, im August/September 2014, im Februar/März 2015 und im August/September 2015, für jeweils ca. 20 FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Unterschutzstellungsbedürfnisses und des Zeitpunktes der Anerkennung die förmlichen Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Somit werden dann nach Jahresfrist, das bedeutet spätestens im 2. Quartal 2014, nahezu alle flächenhaften FFH-Gebiete, die 12/2004 anerkannt wurden, im förmlichen Verfahren zur Ausweisung als nationales Schutzgebiet sein.

Sachsen-Anhalt

Es ist vorgesehen, neben dem Grundschutz für den überwiegenden Teil dieser Gebiete gebündelte Sicherungsverfahren als Schutzgebiete mit standardisierten Umsetzungsvorschriften kurzfristig einzuleiten. Mit einer weiteren Verbesserung der Personalausstattung wird angestrebt, die Ausweisung der Gebiete in einem Zeitraum von 4-5 Jahren endgültig abzuschließen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele werden im Rahmen der Erstellung von Managementplänen oder durch andere aktuelle Datenauswertungen ermittelt. Diese liegen inzwischen für die überwiegende Fläche vor bzw. befinden sich in Erarbeitung:

Vorliegende Managementpläne oder anderweitig für die Schutzgebietsaus-

weisung geeignete Datengrundlage: 117 (144.800 ha)

Bis 2014 geplante Managementpläne: 27 (15.300 ha)





Seite 13

Frage 3: Für Mitgliedstaaten, für welche die Sechsjahresfrist noch nicht abgelaufen ist, gilt ebenfalls die Bitte, auf die Aussichten und den Zeitplan für die Einhaltung der Frist einzugehen.

Für die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen trifft die Frage nicht zu.

Für die anderen Länder wird die Frage folgendermaßen beantwortet:

Brandenburg

Für rund 2.600 ha der Gebiete dieser Kategorie befindet sich die Ausweisung als SAC in Vorbereitung. Für weitere rund 4.700 ha werden derzeit Managementpläne erstellt. Sie tragen ganz wesentlich zur Vorbereitung der noch anstehenden Verfahren zur Sicherung bei. Die förmliche Einleitung dieser Verfahren soll daher auf dieser Grundlage sukzessive erfolgen. Es wird angestrebt, diese noch 2014 einzuleiten.

Bremen.

Für folgende Gebiete ist die Sechsjahresfrist noch nicht abgelaufen: 2 FFH-Gebiete (Weser bei Bremerhaven und Krietes Wald) befinden sich unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Unterschutzstellungsverfahrens (32 % der FFH-Fläche). Da beide Gebiete in der Entscheidung der Kommission vom 13.11.2007 enthalten sind, ist die rechtliche Sicherung neben dem Grundschutz bis 13.11.2013 erforderlich. Mit Abschluss wird Ende 2013 gerechnet.

Für die Gebiete im städtischen Besitz (Parks in Oberneuland, Ochtum) ist die Aufstellung von Managementplänen beabsichtigt. Die Frist zur rechtlichen Umsetzung endet am 13.11.2013. Die Zeitplanung für die Erstellung der Managementpläne entspricht dem. Damit weisen diese Gebiete einen gleichwertigen Schutz gemäß § 32 Absatz 4 BNatSchG auf.

Hamburg

Für 4 FFH-Gebiete ist diese Frist noch nicht abgelaufen. Die Naturschutzgebiets-Verordnungen von 2 dieser FFH-Gebiete sollen ebenfalls spätestens in einem Zeitraum der nächsten beiden Jahre novelliert werden. 1 FFH-Gebiet sowie zusätzlich die Teilfläche eines weiteren FFH-Gebietes, soweit dieses nicht als Naturschutzgebiet mit bereits novellierter Verordnung ausgewiesen ist, sollen innerhalb dieses Zeitraums vertraglich gesichert werden, da es sich um im öffentlichen Eigentum befindliche Abschnitte der Stroemelbe handelt.





Seite 14

Hessen

Das bislang noch nicht rechtsförmlich ausgewiesene FFH-Gebiet „Wald südöstlich Bürstadt“ war erstmals in der 1. Fortschreibung der Gemeinschaftsliste aufgeführt (Entscheidung der Kommission vom 13.11.2007). Somit ist für dieses Gebiet die Sechsjahresfrist noch nicht überschritten. Es ist beabsichtigt, dieses Gebiet im Rahmen einer Novellierung der hessischen Natura 2000-Verordnung im Jahr 2013 auszuweisen.

Mecklenburg-Vorpommern

In den bei Frage 2 benannten geplanten Verfahrensweg werden auch alle FFH-Gebiete einbezogen, für die die Sechs-Jahresfrist aktuell noch nicht abgelaufen ist. Das betrifft die 5 FFH-Gebiete im Küstenmeer des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Niedersachsen

Auf die Ausführungen Niedersachsens zu Frage 2 wird verwiesen.

Saarland

Nach Durchführung der Ausweisungsverfahren für die in der Antwort auf Frage 2 genannten Gebiete werden wiederum im Abstand von jeweils 6 Monaten für jeweils ca. 20 FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Unterschutzstellungsbedürfnisses die förmlichen Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Somit werden im August/September 2015 auch alle flächenhaften FFH-Gebiete, die in der 1. Fortschreibung der Gemeinschaftsliste (Entscheidung der Kommission vom 13.11.2007) anerkannt wurden, im förmlichen Verfahren zur Ausweisung als nationales Schutzgebiet sein.

Sachsen-Anhalt

Die 73 noch nicht verfristeten Gebiete mit ca. 9.000 ha werden in die Schutzgebietsverfahren im Zusammenhang mit den unter Frage 1 genannten Gebieten entsprechend ihrer Verfristung integriert. Sie können aus Gründen der erreichten Kohärenz des Schutzgebietssystems nicht separat behandelt werden.

AWZ

Vgl. Antwort zu Frage 1





Seite 15

Frage 4: Übermitteln Sie bitte auch Informationen, um unter Berücksichtigung der oben genannten Leitlinien der Kommission die Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 zu veranschaulichen.

Brandenburg

Die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen stellt in Brandenburg einen zentralen Schwerpunkt der laufenden EU-Förderperiode dar. Zum Ende der Förderperiode sollen für rund 380 Gebiete und zahlreiche Arten Bewirtschaftungspläne im Sinne des Artikels 6 der FFH-Richtlinie vorliegen.

Weitere Maßnahmen werden bzw. wurden beispielsweise in Projekten von LIFE Natur (Binnensalzstellen Brandenburgs, Kalkmoore Brandenburg, Schreiadler) oder in Naturschutzgroßprojekten (Uckermärkische Seen, Lenzener Elbtalaue, Spreewald und Untere Havelniederung) realisiert. Schwerpunkt der folgenden Förderperiode wird neben der Weiterführung der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete die Begleitung und Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen sein.

Berlin

Berlin nutzt überwiegend das Instrument der Integrierten Planwerke als umsetzungstarken und erfolgsorientierten Planungsansatz.

1. Wälder

Alle Berliner Wälder sind in Landeseigentum und unterliegen durch Forest Stewardship Council (FSC)- und Bioland-Zertifizierung den strengen Regeln und Prüfungen des Ökowaldbaus. Zusätzlich werden über das Waldgesetz Berlin und die entsprechenden 10-jährigen Forsteinrichtungswerke spezielle Anforderungen des Naturschutzes in die forstliche Bewirtschaftung integriert. Daher sind für Wald-Lebensraumtypen (LRT) nur auf Sonderstandorten (Dünen, Moore), für Erschließungs- und Erholungszwecke sowie spezielle Arten zusätzliche Managementvorgaben aufzustellen. Diese werden schrittweise nach Arbeitskapazität erstellt, sind jedoch nicht vorrangig.

2. Grundwasserproblematik

Das hauptsächliche Problem aller LRT grundwasserabhängiger Standorte ist die Grundwasserförderung zur Trinkwassergewinnung, die für die Großstadt Berlin ausschließlich auf eigener Fläche erfolgt. Um die daraus resultierenden Grundwasser-Absenkungsprobleme zu minimieren und trotzdem einen günstigen Erhaltungszustand für vorhandene Überreste feuchtigkeitsabhängiger LRT und Arten zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen, sind für alle Berliner Wasserwerke Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme mit umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet worden. Diese stellen das Grundszenario für





Seite 16

mögliche künftige weitere darauf aufbauende Naturschutzmaßnahmen dar. Diese Verfahren sind entscheidende Grundlage, bevor Naturschutzmanagement im engeren Sinne in diesen Gebieten greifen kann. Ziel sind hier integrierte Planwerke zusammen mit der Grundwasserbewirtschaftung.

3. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

In Berlin wird die Umsetzung der WRRL in engem Schulterschluss mit der Umsetzung von Natura 2000 praktiziert. Für ein Gebiet (Tegeler Fließ) liegen bereits abgestimmte Planwerke aus umfassendem FFH-Managementplan und Gewässerentwicklungskonzept nach WRRL vor. Für das System des Flusses Spree (beinhaltet die Bundeswasserstraßen Spree und den Müggelsee) wird ein entsprechendes koordiniertes Planwerk vorbereitet. Ebenfalls Nutznießer dieser engen Zusammenarbeit sind Wanderfische, Teilwanderfische und wassergebundene Arten mit größeren Raumansprüchen, vor allem Rapfen, Biber und Fischotter.

4. Denkmalschutz

Zwei Natura 2000-Gebiete sind festgesetzte Bau- und Gartendenkmale, eines sogar Teil einer UNESCO Weltkulturerbestätte. Entsprechend erfolgt für diese beiden Gebiete die Aufstellung eines umfassenden FFH-Managementplanes in Abstimmung und auf gemeinschaftlicher Rechtsgrundlage mit dem Denkmalschutz.

Der umfassende FFH-Managementplan für die Pfaueninsel wurde 2007 fertig gestellt, für den Schlosspark Buch erfolgt die Beauftragung in 2013.

Zusätzlich stehen alle vier gemeldeten Fledermauswinterquartiere unter Denkmalschutz, so dass auch dort integrierte Planwerke nötig werden.

5. Artenhilfsprogramme

Fledermauswinterquartiere benötigen keine „klassischen“ FFH-Managementpläne, sondern spezifische Artenhilfsprogramme. Entsprechend wird seit gut 20 Jahren für alle bekannten Berliner Fledermauswinterquartiere ein Monitoring durchgeführt, das ergänzend jeweils konkrete Maßnahmen vorschlägt. In 2013 sollen diese langjährigen Untersuchungen ausgewertet und in spezifischen Artenmanagementplänen für die entsprechenden vier FFH-Gebiete festgelegt werden – in Abstimmung mit dem Denkmalschutz. Fledermauswinterquartiere machen jedoch nur 0,4 % der gemeldeten FFH-Fläche aus. Entsprechend liegen auch spezifische Artenhilfsprogramme für weitere FFH- und Vogelschutz-Arten mit besonderen Ansprüchen vor (Rotbauchunke, Trauerseeschwalbe) und weitere werden folgen.

6. Pflege- und Entwicklungspläne (PEP) für Naturschutzgebiete

Acht Naturschutzgebiete, die einen großen flächen- und qualitativen Anteil von Natura 2000-Gebieten darstellen, werden bisher auf der Basis von traditionellen Pflege- und Entwicklungsplänen bewirtschaftet. Die Aktualisierung und räumliche Erweiterung zu umfassenden FFH-Managementplänen ist angestrebt, jedoch nicht vorrangig.





Seite 17

7. Umfassende FFH-Managementpläne

Umfassende FFH-Managementpläne liegen inzwischen für fünf (von 15) FFH-Gebiete vor. Das entspricht 35 % der gemeldeten FFH-Fläche.

Wenn die vorgenannten Planwerke fertig gestellt sind, wird sich die Zahl der Gebiete, für die umfassende Managementpläne vorliegen (seien es integrierte, spezifisch naturschutzfachliche oder spezifisch artenschutzfachliche), entsprechend erhöhen.

Fazit: Derzeit ist die Klassifizierung der Planwerke noch schwierig, jedoch gibt es in Berlin kein Natura 2000-Gebiet ohne Planungen zur Sicherung des Erhaltungszustandes seiner spezifischen Schutzgegenstände.

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg setzt Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie, wonach für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sind, insbesondere mit Hilfe folgender Instrumente um:

- Erstellung von Managementplänen für alle FFH-Gebiete. 58 Managementpläne für FFH-Gebiete sind bereits erstellt worden. Weitere 81 Managementpläne befinden sich derzeit in Bearbeitung.
- Vertragsnaturschutz (z.B. durch Landschaftspflegeverträge mit den Nutzungsberechtigten sowie MEKA-Verträge).
- Administrative Maßnahmen (z.B. Befahrensregelungen an Gewässern, Kletterregelungen).
- Verfügungsbefugnisse von öffentlichen Trägern (z.B. Alt- und Totholzkonzept der Forstverwaltung Baden-Württemberg).
- Arten- und Biotopschutzprogramm. Seltene und gefährdete FFH-Arten und ihre Lebensräume sind seit Jahren Bestandteil des Arten- und Biotopschutzprogramms. Weitere FFH-Arten wurden ins Programm aufgenommen mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. wiederherzustellen.
- Biotophilfskonzepte für FFH-Lebensraumtypen. Für FFH-Lebensraumtypen mit ungünstigem Erhaltungszustand werden derzeit Biotophilfskonzepte erarbeitet. Für Wacholderheiden und Magerrasen liegen bereits erste Ergebnisse vor. Die Pilotvorhaben werden ausgeweitet.
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope. Die Biotopkartierung wird turnusgemäß erneuert und umfasst viele FFH-Lebensraumtypen.
- Life+ und Einrichtung eines grenzüberschreitenden Ramsar-Gebiets am Oberrhein.
- Zielartenkonzept. Das Planungswerkzeug unterstützt die Erstellung eines tierökologischen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts für Gemeinden als Planungsbeitrag zum Arten- und Biotopschutz.
- Landesweiter Biotopverbund und Biotopvernetzungs-konzeptionen.





Seite 18

- Aktionsplan Biologische Vielfalt.

Bayern

In Bayern werden gerade Managementpläne für die FFH-Gebiete aufgestellt, die die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für das jeweilige Gebiet festlegen. Derzeit liegen für über 220 der FFH-Gebiete abgeschlossene Managementpläne vor.

Bremen

In den Schutzgebietsverordnungen und den Managementplänen sind die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Absatz 1 FFH-RL enthalten. Nähere Angaben dazu sind unter Frage 1 gemacht. Darüber hinaus erfolgen laufende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen je nach Schutzzweck über ELER, Agrarumweltmaßnahmen oder spezielle Artenschutzmaßnahmen (z.B. ökologisches Grabenräumprogramm).

Hamburg

In Hamburg werden für alle Natura 2000-Gebiete Managementpläne im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie aufgestellt. In diesen Plänen werden für die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkrete Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen dargestellt. Für die Schutzgebiete im Bereich des Elbeästuars wurde gemeinsam mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen ein integrierter Bewirtschaftungsplan erarbeitet und verabschiedet. Somit liegen bislang für 10 der 16 FFH-Gebiete derartige Pläne vor, für weitere 2 FFH-Gebiete bestehen ältere, noch nicht um die FFH-Belange ergänzte Pflege- und Entwicklungspläne.

Unabhängig von der Vorlage von Natura 2000-Managementplänen werden selbstverständlich in den einzelnen FFH-Gebieten – soweit fachlich erforderlich – laufend Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der FFH-Schutzgüter durchgeführt.

Hessen

Im Zuge der Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie wurden in Hessen bisher insgesamt für 312 FFH-Gebiete Bewirtschaftungspläne erstellt (als abgeschlossen werden Pläne betrachtet, bei welchen das Benehmen mit den Kommunen und die erforderlichen Beteiligungen entsprechend § 5 Absatz 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG abgeschlossen sind). Davon sind insgesamt 273 Pläne veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der derzeit zu erwartenden Arbeitsfortschritte wird mit einem Abschluss der Bewirtschaftungsplanung im Jahr 2015 gerechnet.

Im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie ist zu berücksichtigen, dass von einigen Ausnahmen abgesehen





Seite 19

für alle Gebiete eine Grunddatenerhebung erfolgt ist. Diese wissenschaftlichen Gutachten sind die wesentliche Grundlage für die Bewirtschaftungspläne. Die zuständigen Behörden sind in der Lage, die besonders dringlichen Erhaltungsmaßnahmen bereits auf dieser Grundlage zu veranlassen.

Mecklenburg-Vorpommern

Zusätzlich zu der unter Frage 2 genannten geplanten Verfahrensweise erfolgt die Erarbeitung von umfangreichen Managementplänen für FFH-Gebiete, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung oder Erreichung eines guten Erhaltungszustands der Arten und Lebensraumtypen festgelegt werden. Die Managementplanung beinhaltet Datenerhebungen, die erforderlich sind, um konkrete Maßnahmen festzulegen.

Die umfassenden Managementplanungen Natura 2000 sollen bis zum Jahr 2020 abgeschlossen werden, besonders wichtige Gebiete werden vorrangig bearbeitet. In einer Vielzahl von FFH-Gebieten existieren verschiedene andere Planungswerke, die der Umsetzung von Natura 2000 dienen. Dazu gehören unter anderem Pflege- und Entwicklungspläne, Nationalparkpläne, Naturparkpläne, Pläne für die Biosphärenreservate und spezielle Fachplanungen für ausgewählte Arten(gruppen) oder Lebensräume. Mit der Erarbeitung landesweiter Arten-Managementpläne wurde ebenfalls begonnen. Hinzuweisen ist auf den Sachverhalt, dass die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Umsetzung Natura 2000 in enger Zusammenarbeit der Wasser- und Naturschutzbehörden des Landes erfolgt. Für gemeinsam betroffene Flächen und Schutzgüter werden nach Möglichkeit gemeinsame Planungswerke erarbeitet. Insofern kann die Gesamtbetrachtung nicht auf die ausdrücklich als „FFH-Managementpläne“ bezeichneten Planungswerke reduziert werden. Die Managementplanung wird in der laufenden Förderperiode durch finanzielle Mittel der Europäischen Union ermöglicht. Sofern in FFH-Gebieten noch keine Managementpläne vorliegen, jedoch aufgrund bekannter Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, z.B. auf der Grundlage anderer, oben genannter Planungswerke oder des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie vordringlicher Handlungsbedarf besteht, werden diese Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen auch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter großen Bemühungen und mit viel Engagement der vor Ort Tätigen in Förderungen und Verträgen aufgenommen und umgesetzt. Das Management von Natura 2000 ist mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12.7.2010 als Kernaufgabe der staatlichen Naturschutzverwaltung des Landes definiert worden. Wie in der derzeit laufenden EU-Förderperiode wird auch in der neuen EU-Förderperiode die Umsetzung der Anforderungen von Natura 2000 die Förderkulisse für den Einsatz der EU- und Landesmittel im Bereich Naturschutz bestimmen.





Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat den für die Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.d.R. zuständigen unteren Naturschutzbehörden Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf übermittelt. Diese Listen haben mit Hinblick auf die Tätigkeit der unteren Naturschutzbehörden landesweit eine steuernde Funktion. Damit dienen die Prioritätenlisten auch der nach Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie geforderten Priorisierung bei der Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Ergänzend wurden den für die Sicherung der Gebiete zuständigen unteren Naturschutzbehörden Vollzugshinweise zu Arten und Lebensraumtypen übermittelt. Diese jeweils zu einer Art oder einem Lebensraumtyp formulierten Fachhinweise enthalten im Kern u. a. Ausführungen zu den Erhaltungszielen sowie Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für die Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Art bzw. den Lebensraumtyp. Sie bieten eine Planungsgrundlage, um vor Ort zielgerichtete Sicherungsmaßnahmen für Arten und Lebensräume fachlich zu konzipieren und umzusetzen. Die Vollzugshinweise wurden unter Beteiligung zahlreicher niedersächsischer Behörden und Verbände erarbeitet.

In den Schutzgebietsverordnungen sind durch Ge- und Verbote oder auch Ausnahmen von Freistellungen die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes enthalten.

Ergänzend werden in Niedersachsen u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt, um einen günstigen Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen zu erhalten bzw. herzustellen:

- Aufstellung von Managementplänen für die Ästuarie für Elbe, Weser und Ems in Form von integrierten Bewirtschaftungsplänen (IBPs);
- Aufstellung von Managementplänen für im Landeswald gelegene Flächen der Natura 2000-Kulisse gemäß des Erlasses „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“;
- Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen über jährliche Landesprioritätenlisten;
- Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen (z.B. die Gelbbauchunke; Wiederansiedlung des Störs in der Oste);
- Durchführung von Maßnahmen, die der Erreichung der Natura 2000-Ziele dienen im Zuge von Life-Projekten sowie Naturschutzgroßprojekten.

Zudem sind derzeit Erlasse in Vorbereitung, die die Sicherung sowie entsprechende Maßnahmen für Waldlebensraumtypen und waldgebundene Arten für den Vollzug standardisieren.





Seite 21

Nordrhein-Westfalen

North Rhine-Westphalia decided to chose a strong protection and management regime for Natura 2000 sites. Most of the sites are protected under the strong conservation category "Naturschutzgebiete" with only a few exceptions, among those a "National Park" with a large wilderness zone, being the strongest protection possible. Furthermore, the aims of site protection and management, set up for each single site as additional part of the sites documentation, serve as a basis for both: the legal act for each single site and the management plans based on the conservation objectives.

Other examples of measures taken to achieve a favourable conservation status are:

- Nature conservation contracts with land owners for both: habitat types under agricultural use and forestry
- nature conservation contracts for military property
- maintenance servicing and special responsibilities of "Biologische Stationen" for most of the Natura 2000 sites
- programs for the protection of species (e.g. for migrating fish, freshwater pearl mussel, tree frog)
- financing measures in Natura 2000 sites by public trusts (e.g. NRW trust for nature conservation, homeland and culture)
- conservation and development of landscape elements through legally binding landscape planning
- direct support scheme for nature conservation measures (EAFRD art. 57)
- in total 27 Life-Nature projects are realised
- construction of 5 environmental bridges (overpass for wild animals)
- designation of wilderness and wild areas within Habitats Directive sites of appr. 5 % was realized to achieve a FCS for woodland habitat types and species with "wilderness values"
- binding forestry guidelines for state forest property in Natura 2000 sites
- measures within the frameworks of the Water Framework Directive and North Rhine-Westfalian freshwater development programs following guidelines for the natural development of watercourses and their natural management and maintenance management and development in the framework and context of LIFE-projects.

Rheinland-Pfalz

Wie bereits unter Frage 1 dargelegt, werden von den oberen Naturschutzbehörden für alle Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne aufgestellt. Die Erarbeitung der Entwürfe wird an Planungsbüros vergeben. Anschließend





Seite 22

erfolgt ein Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Planungsträgern und den Bewirtschaftern gemäß § 25 Absatz 2 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz. Derzeit liegen 10 fertige Bewirtschaftungspläne und 71 Entwürfe vor. In 2012 ist die Erstellung von weiteren 34 Planentwürfen in Auftrag gegeben worden. Die restlichen Planentwürfe werden in 2013 in Auftrag gegeben. Im Vorgriff und parallel zu der Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen sind in einzelnen Schutzgebieten bereits Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden. So werden z.B. Agrarumweltmaßnahmen in der Landwirtschaft eingesetzt. In einem Pilotprojekt mit der Forstwirtschaft wurde die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen im Staats- und Gemeindewald mittels der Forsteinrichtung erfolgreich erprobt. Für den Staatswald wurden zusätzlich Bewirtschaftungsstandards für Lebensraumtypen und Arten erarbeitet. Im FFH-Gebiet „5609-301 Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ wurden umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt, um die Gruben vor dem drohenden Einsturz und somit den Lebensraum für europaweit bedeutsame Fledermausvorkommen zu bewahren. In mehreren FFH-Gebieten findet eine halboffene Beweidung zur Erhaltung des Offenlandes statt. Als weiteres Beispiel kann die Umsetzung von Vereinbarungen mit den in Rheinland-Pfalz tätigen Verbänden des Rohstoffabbaus zum Schutz von Kammmolch, Gelbbauchunke und weiteren Amphibienarten genannt werden. Die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen dargestellten Erhaltungsmaßnahmen wird fortgeführt.

Saarland

Zur Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen wird für die FFH-Gebiete ein Managementplan erstellt. Die Zusammenfassung des derzeitigen Planungsstandes ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Gebietstyp	Anzahl	fertig	Vorplanung vorhanden	Zur Zeit in Bearbeitung	Bearbeitung 2012 geplant	unbear- beitet
nur FFH	85	61	5	14	1	4
FFH + VSG	32	15	1	10	3	3
gesamt	117	76	6	24	4	7

Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein hat spezifisch für jedes einzelne Besondere Schutzgebiet Erhaltungsziele veröffentlicht. Die Erhaltungsziele konkretisieren die durch das Verschlechterungsverbot gezogenen Grenzen und beschreiben darüber hinaus weitergehende Erhaltungsmaßnahmen, die der Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten dienen. In der Mehrzahl der





Seite 23

Gebiete wurden Managementpläne (integrierte Bewirtschaftungspläne) partizipativ aufgestellt und formell festgestellt.
Die Arbeit zur Aufstellung von Managementplänen wird fortgesetzt.

Sachsen

The statutory act for the 270 saxon SAC's refers to individual SAC management plans.

Sachsen-Anhalt

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete werden verbindlich festgelegt:

- In den zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete erlassenen Schutzgebietsverordnungen. Zur Vorbereitung der Schutzgebietsverordnungen werden für die entsprechenden Gebiete Managementpläne aufgestellt, aus denen sich die notwendigen Maßnahmen ergeben. Die Managementplanung wird in Sachsen-Anhalt als unverzichtbare Vorbereitung und Teil der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen betrachtet.

- In den durch den Bund aufzustellenden naturschutzfachlichen Grundlagenteilen gemäß der Vereinbarung zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 22.9.2011 über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes.

- In den vertraglichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Immobilieneigentümern, -nutzern oder sonstigen alleinigen Zugriffsberechtigten zum Schutz von bestimmten Arten und Lebensraumtypen, soweit ein Schutz gegenüber Dritten nicht notwendig ist.

Gleichzeitig erfolgt die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dessen Wiederherstellung über Projekte. Dabei werden kontinuierliche Maßnahmen der Biotopfleger unter besonderer Berücksichtigung prioritärer Lebensraumtypen und Arten umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgt unter wesentlicher Einbeziehung der hierfür von der EU zur Verfügung gestellten Finanzierungsinstrumente und -möglichkeiten, vornehmlich des ELER. Zielgebiete sind dabei vor allem die FFH-Gebiete, die noch nicht abschließend nationalrechtlich gesichert sind.

Ergänzend erfolgt auch die Durchführung von Maßnahmen, die der Erreichung der Natura 2000-Ziele dienen (z.B. im Zuge von Bewirtschaftungsplänen nach der WRRL, Forsteinrichtungsplänen sowie u. a. von speziellen Artenschutzmaßnahmen).





Seite 24

Thüringen

Die Umsetzung der in Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie verankerten Verpflichtungen erfolgt in Thüringen auf mehreren Wegen:

Zum einen sollen für alle Natura 2000-Gebiete Managementpläne erstellt werden, die sich jeweils in einen Fachbeitrag Wald und einen für das Offenland gliedern. Derzeit liegen 3 Fachbeiträge und 31 Managementpläne für FFH-Objekte für den Fledermausschutz vor, weitere Fachbeiträge sind in Bearbeitung.

Im Rahmen eines Sofortmaßnahmenprogramms werden parallel zu der Erarbeitung von Managementplänen in einzelnen Schutzgebieten bereits spezielle, teilflächenbezogene Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt (z. B. Entbuschung von Halbtrockenrasen).

Daneben werden z. B. auf vielen Schutzgebietsflächen Agrarumweltmaßnahmen in der Landwirtschaft (AUM/KULAP) und Waldumweltmaßnahmen/forstliche Förderprogramme eingesetzt. Managementplanungen bzw. Maßnahmen, die zur Erreichung von Natura 2000-Zielen dienen, werden in Thüringen darüber hinaus auch im Rahmen von mehreren LIFE-Projekten und Naturschutzgroßprojekten realisiert. Zwei LIFE-+ Natur-Projekte fokussieren z. B. auf die Pflege und Entwicklung zweier prioritärer LRT (Binensalzstellen- und Steppenrasen).

AWZ

Managementpläne sind in Erarbeitung.

Für die entstandene Verzögerung bei der Beantwortung des Schreibens bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Paulus

